

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 75/12 B

L 9 AS 1487/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 17 AS 180/07 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Gifhorn,
Ribbesbütteler Weg 2, 38518 Gifhorn,

Beklagter und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. Februar 2012 - L 9 AS 1487/09 - wird als unzu-
lässig verworfen.

Der Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Beklagte hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28.2.2012, das seinem Prozessbevollmächtigten am 26.3.2012 zugestellt worden ist, mit einem am Donnerstag, dem 26.4.2012 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der am Dienstag, dem 29.5.2012 abgelaufenen zweimonatigen Frist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1, § 64 Abs 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Beschwerde musste daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG durch Beschluss verworfen werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

